

Ausfüllhinweise zum Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag muss in **Textform** zur Registrierung bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart eingereicht werden. Die Einreichung kann elektronisch an das beA-Postfach der Rechtsanwaltskammer Stuttgart oder als Kopie der Post eingereicht werden.

Es ist **ein** konkreter Ausbilder zu benennen. Ausbilder muss ein bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart zugelassener Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin sein. Eine Ausbildungsstätte ist nur dann im Sinne von § 27 BBiG geeignet, wenn pro Rechtsanwältin/Rechtsanwalt nicht mehr als eine Auszubildende/ein Auszubildender je Ausbildungsjahr ausgebildet wird.

Die Ausbildungsdauer beträgt **drei Jahre**. Im Ausbildungsvertrag sind das Anfangs- und Enddatum anzugeben (z.B. 01.09.2024 –31.08.2027).

Das Ausbildungsjahr beginnt in der Regel am 01.09. eines Jahres. Wir empfehlen einen Ausbildungsbeginn innerhalb des Zeitraums zwischen dem 01.07. und dem 01.09. eines Jahres. Ein späterer Beginn der Ausbildung ist grundsätzlich möglich, allerdings kann dann im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen von § 43 Abs.1 Ziffer 1 BBiG grundsätzlich keine Zulassung zur Sommerprüfung, sondern erst zur Winterprüfung erfolgen! (weitere Auskünfte unter +49 (0) 711 222 155 0)

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart empfiehlt für alle ab dem 01.09.2023 geschlossenen Ausbildungsverträge entsprechend dem Beschluss der Kammerversammlung vom 25.04.2023 folgende **Ausbildungsvergütung**:

- 1.Ausbildungsjahr 1.000 €
- 2.Ausbildungsjahr 1.150 €
- 3.Ausbildungsjahr 1.250 €

Ein Unterschreiten der Empfehlung um bis zu max. 20 % schließt analog § 17 Abs. 4 BBiG die Angemessenheit der Vergütung nicht aus. Selbstverständlich bleibt die gesetzliche Mindestvergütung hiervon unberührt.

Nach Eintragung des Ausbildungsverhältnisses wird die **Anmeldung zur Berufsschule** durch den Ausbilder vorgenommen. Unter § 3 Nr. 12 wird angegeben, welche Berufsschule besucht wird.

Bei minderjährigen Auszubildenden fügen Sie bitte die Bescheinigung der **ärztlichen Erstuntersuchung** bei (siehe § 32 Abs. 1 JArbSchG). Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden sind anzugeben und unterschreiben ebenfalls beide den Ausbildungsvertrag.

Für die Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **50,00 €** fällig. Die Eintragungsgebühr kann per Verrechnungsscheck oder Überweisung entrichtet werden.

Sollte sich der **Familienname** oder die **Anschrift** der/des Auszubildenden ändern oder das Ausbildungsverhältnis beendet werden, bitten wir um umgehende Mitteilung. Ebenso ist die Berufsschule davon in Kenntnis zu setzen.